



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.09.2020

Wildtierstationen und Tierheime

Die finanzielle Situation zahlreicher Tierheime in Bayern ist prekär. Es herrscht ein erheblicher Sanierungsstau, die Räumlichkeiten der Tierheime können vielerorts nicht dem Bedarf gemäß renoviert werden und befinden sich in einem oft sanierungsbedürftigen Zustand. Tierheime und Tierschutzvereine erhalten zu wenig staatliche Unterstützung, die den Bedarf für die teils erheblichen Sanierungsmaßnahmen nicht deckt. So stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 Haushaltsmittel in Höhe von nur insgesamt 2 Mio. Euro für die staatliche Förderung von Sanierungs- und Baumaßnahmen an Tierheimen bereit. Der Sanierungsbedarf bayerischer Tierheime liegt jedoch deutlich über der staatlich zur Verfügung gestellten Summe. Auch die Unterstützung der Kommunen reicht vielerorts nicht aus, um die Versorgung der Tiere und die Räumlichkeiten in einem akzeptablen Zustand zu erhalten. Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist außerdem an mehrere Vorgaben geknüpft, sodass sie für manche Tierheime nicht infrage kommt. Einrichtungen, die sich um verletzt aufgefundene Wildtiere wie Igel, Eichhörnchen oder Vögel kümmern, klagen über das völlige Fehlen von staatlichen Fördermöglichkeiten. Jedoch ist der Tierschutz in der Bayerischen Verfassung verankert und somit auch die Verantwortung des Staates für die Tiere. Die Besitzverhältnisse von Tieren sollten generell unerheblich dafür sein, ob hilfsbedürftigen Tieren auch Hilfe zukommen kann. Auch im Bereich verwilderter Katzen wird zu wenig getan: Im Jahr 2019 standen einmalig 200.000 Euro für die Kastration von Katzen zur Verfügung und die Verantwortung wird auf die Kommunen abgeschoben.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Wildtierstationen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern (bitte einzeln aufzählen mit Art der dort jeweils aufnehmbaren Wildtiere sowie Anzahl und Art der im Jahr 2019 jeweils aufgenommenen Wildtiere)? 3
- 1.2 Welche Möglichkeiten der staatlichen Förderung bestehen für Einrichtungen, die sich um verletzte heimische Wildtiere kümmern? 3
- 1.3 Wie stellt sich nach Auffassung der Staatsregierung die Zuständigkeit für verletzt aufgefundene Wildtiere dar? 3

- 2.1 Welche Personen sind nach Auffassung der Staatsregierung für die Betreuung verletzt aufgefundener oder sonst hilfsbedürftiger Wildtiere verantwortlich? 4
- 2.2 Welche Institutionen sind nach Auffassung der Staatsregierung für die Betreuung verletzt aufgefundener oder sonst hilfsbedürftiger Wildtiere verantwortlich? 4
- 2.3 Welche tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind im Zusammenhang mit hilfsbedürftigen Wildtieren zu beachten? 4

- 3.1 Welche Summe wurde aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Sanierungs- und Bauvorhaben von Tierheimen abgerufen (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2019 und 2020)? 4
- 3.2 Wie hoch ist der aktuelle Bedarf für Sanierungen und Baumaßnahmen der bayerischen Tierheime (bitte in Euro angeben)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Welche Summe wurde aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Katzenkastration im Jahr 2019 ausgezahlt?	4
4.2	In welchen Landkreisen wurden 2019 Katzenkastrationsmaßnahmen durchgeführt (bitte mit jeweiligen Gemeinden angeben)?	5
4.3	Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung weiterer Förder- und Informationsbedarf für die Katzenkastration in Bayern?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 15.10.2020

1.1 Wie viele Wildtierstationen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern (bitte einzeln aufzählen mit Art der dort jeweils aufnehmbaren Wildtiere sowie Anzahl und Art der im Jahr 2019 jeweils aufgenommenen Wildtiere)?

Die gewünschten Informationen werden nicht zentral erfasst. Vergleiche auch Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 29.11.2019 betreffend „Fördereinschränkungen durch die aktuelle Richtlinie für die Zuwendungsvoraussetzungen für Tierheime“ (Drs. 18/4210) und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Klaus Adelt (SPD) vom 06.09.2019 betreffend „Förderung der Tierheime in Bayern“ (Drs. 18/3248).

1.2 Welche Möglichkeiten der staatlichen Förderung bestehen für Einrichtungen, die sich um verletzte heimische Wildtiere kümmern?

Siehe Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 29.11.2019 betreffend „Fördereinschränkungen durch die aktuelle Richtlinie für die Zuwendungsvoraussetzungen für Tierheime“ (Drs. 18/4210).

1.3 Wie stellt sich nach Auffassung der Staatsregierung die Zuständigkeit für verletzt aufgefundene Wildtiere dar?

Verletzt aufgefundene Wildtiere unterliegen verschiedenen rechtlichen Regelungen. Die Zuständigkeiten sind jeweils nach Lage des Falles unterschiedlich.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet, Tiere besonders geschützter Arten der Natur zu entnehmen (§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG). Allerdings ist es unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 BNatSchG zulässig, kranke oder verletzte Tiere vorübergehend aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen (§ 45 Abs. 5 BNatSchG). Die Tiere sind in die Natur zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. In Bayern sind dies gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZustV) die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden. Im Fall von Tieren streng geschützter Arten ist die Aufnahme unverzüglich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

Jagdrechtlich ist Folgendes zu beachten: Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) und schwerkrank sind, sind zu versorgen, wenn es möglich ist (§ 22a Abs. 1 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz – BJagdG). Die Person, die verletzte, kranke oder verwaiste unter das Jagdrecht fallende Wildtiere der Natur entnimmt, muss dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder der örtlichen Polizeidienststelle melden.

Wenn es sich um eine streng geschützte Art im Sinne des Naturschutzrechts handelt, ist dies zudem der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Wenn beim Wild der Jagdausübungsberechtigte sein Aneignungsrecht geltend macht, muss er eine tierschutzgerechte Unterbringung und eine umfassende Versorgung gewährleisten. Im Übrigen ist das Wild an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben (§ 45 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Die Aufnahme von verletzten, kranken oder hilflosen Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, ist unverzüglich dem Landratsamt oder der Polizei zu melden. Gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG wird entschieden, ob das Tier in freier Wildbahn belassen oder vorübergehend in Pflege genommen wird.

Ordnungsrechtlich kann die Zuständigkeit auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde liegen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Insbeson-

dere wenn ein verletztes, krankes oder hilfloses Tier z. B. bei nächtlichem Verkehrsunfall aufgefunden wird, ist dies unverzüglich der Polizei zu melden.

2.1 Welche Personen sind nach Auffassung der Staatsregierung für die Betreuung verletzt aufgefunderer oder sonst hilfsbedürftiger Wildtiere verantwortlich?

Die Verantwortung für die Betreuung von verletzten oder kranken Wildtieren ist nach Lage des jeweiligen Falles zu beurteilen. Vergleiche Antwort zu Frage 1.3.

2.2 Welche Institutionen sind nach Auffassung der Staatsregierung für die Betreuung verletzt aufgefunderer oder sonst hilfsbedürftiger Wildtiere verantwortlich?

Es gibt keine Institutionen, die für die Betreuung verletzter, kranker oder verwaister Wildtiere verantwortlich sind. Vergleiche Antwort zu Frage 1.3. § 45 BNatSchG regelt aus der Perspektive des besonderen Artenschutzrechts den Umgang mit verletzten geschützten Tieren, nicht jedoch in institutioneller oder organisatorischer Weise deren Unterbringung.

2.3 Welche tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind im Zusammenhang mit hilfsbedürftigen Wildtieren zu beachten?

Es gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Besonders hervorzuheben ist hier § 2 TierSchG:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

3.1 Welche Summe wurde aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Sanierungs- und Bauvorhaben von Tierheimen abgerufen (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2019 und 2020)?

Für das Jahr 2019 wurden Anträge in Höhe von rd. 694.000 Euro bewilligt bzw. nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweise ausbezahlt. Für das Jahr 2020 liegen Anträge mit einem Finanzvolumen von rd. 1,05 Mio. Euro vor, die derzeit gesichtet und – sofern sie förderfähig sind – im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt werden. Die Auszahlung für die Anträge 2020 erfolgt nach Abschluss der Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise.

3.2 Wie hoch ist der aktuelle Bedarf für Sanierungen und Baumaßnahmen der bayerischen Tierheime (bitte in Euro angeben)?

Der Betrag ist nicht bekannt. Vergleiche Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Klaus Adelt (SPD) vom 06.09.2019 betreffend „Förderung der Tierheime in Bayern“ (Drs. 18/3248).

4.1 Welche Summe wurde aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Katzenkastration im Jahr 2019 ausgezahlt?

Für das Jahr 2019 wurden rd. 29.000 Euro für Kastrationsmaßnahmen verausgabt.

4.2 In welchen Landkreisen wurden 2019 Katzenkastrationsmaßnahmen durchgeführt (bitte mit jeweiligen Gemeinden angeben)?

Die Angabe der Gemeinde bezieht sich im Folgenden auf den Sitz der jeweiligen Tierschutzvereine/Träger der Katzenkastrationsaktionen.

Landkreis Amberg: Ursensollen; Landkreis Ansbach: Aurach, Feuchtwangen; kreisfreie Stadt Ansbach; kreisfreie Stadt Augsburg; Landkreis Bad Kissingen: Fuchstadt; Landkreis Deggendorf: Deggendorf, Plattling; Landkreis Dingolfing-Landau: Dingolfing; Landkreis Donau-Ries: Asbach-Bäumenheim, Donauwörth, Nördlingen; Landkreis Forchheim: Forchheim; Landkreis Freising: Neufahrn; Landkreis Garmisch-Partenkirchen: Garmisch-Partenkirchen; kreisfreie Stadt Ingolstadt; kreisfreie Stadt Kempten; kreisfreie Stadt Memmingen; Landkreis Miesbach: Rottach-Egern; kreisfreie Stadt Nürnberg; Landkreis Oberallgäu: Immenstadt, Sonthofen; Landkreis Ostallgäu: Jengen; Landkreis Passau: Tiefenbach; Landkreis Rosenheim: Kolbermoor, Tuntenhausen; kreisfreie Stadt Schweinfurt; Landkreis Tirschenreuth: Tirschenreuth; Landkreis Traunstein: Altenmarkt a. d. Alz, Fridolfing; Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen: Dettenheim; kreisfreie Stadt Würzburg.

4.3 Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung weiterer Förder- und Informationsbedarf für die Katzenkastration in Bayern?

Es ist wichtig, dass sich Tierhalter ihrer Verantwortung für sich frei bewegende Haustiere bewusst sind. Durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde in diesem Jahr das Muster einer durch Handreichungen zur praktischen Abwicklung ergänzten „Katzenschutzverordnung Bayern“ an die Kreisverwaltungsbehörden, den Bayerischen Gemeindetag und die Tierschutzvereine weitergegeben. Die aktuelle Auflage des vom StMUV herausgegebenen Flyers „Kastration von Katzen ist Tierschutz“ steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung, z. B. als Download im Internetauftritt des StMUV.